

Arbeitsrecht

Das Geben von Referenzauskünften

Keine Regelung im Gesetz

Die Referenzauskunft ist im Gesetz nicht explizit geregelt. Es finden deshalb die Regeln zum Arbeitszeugnis Anwendung.

Pflicht des Arbeitgebers

Dieser hat grundsätzlich wie beim Arbeitszeugnis die Pflicht, Referenzauskünfte zu erteilen. Dabei sind die allgemeinen Regeln wie beim Arbeitszeugnis zu beachten; insbesondere darf die Referenzauskunft inhaltlich dem Arbeitszeugnis nicht widersprechen.

Ermächtigung durch Arbeitnehmer

Der Arbeitnehmer muss den Arbeitgeber explizit dazu ermächtigen, Referenzauskünfte zu geben. Das Einholen einer Einwilligung empfiehlt sich ebenfalls aufgrund des Persönlichkeits- sowie Datenschutzes, etc..

Prüfung des Referenzempfängers

Ebenfalls sollte geprüft werden, ob die nachfragende Stelle tatsächlich berechtigt ist, die gewünschte Referenzauskunft einzuholen. Praktisch lässt sich dies bspw. umsetzen, indem man die nachfragende Stelle zurückruft und vorher die Telefonnummer prüft.

Meilen/Zürich, Dezember 2014

Diese Unterlagen wurden mit grosser Sorgfalt erstellt. Trotzdem können Fehler nicht vollständig ausgeschlossen werden. Entsprechend wird für allfällige Folgen fehlerhafter Angaben keine juristische Verantwortung oder irgendeine Haftung übernommen.

Weitere Exemplare des vorliegenden *Gewusst wie* sowie solche zu anderen Themen finden Sie unter <http://www.duribonin.ch>.

Falls Sie eine rechtliche Beratung wünschen oder für Anregungen, Hinweise auf Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung: Sie erreichen mich

- via meine Homepage <http://www.duribonin.ch>,
- unter der Emailadresse anwalt@duribonin.ch oder unter
- ☎ 044 923 26 16.

Zu beachten bitte ich Sie, dass ich keine kostenlosen Rechtsauskünfte erteile.